



Gebühren – Rechnungslegung

Oktober 2008

1.	Allgemeines.....	2
2.	Gebührensätze der Überwachungsstelle	2
2.1	Gebührenberechnung	2
2.2	Gebührentrichtung	3
2.3	Endabrechnung.....	3
3.	Gebühren der Zertifizierungsstelle	4
3.1	Zertifizierungszyklen	4
3.2	Gebühren der Zertifizierung und der Zertifikats-Überwachung	4
3.2.1	Begriffe / Abkürzungen	4
3.2.2	Erstzertifizierungskosten.....	5
3.2.3	Überwachungskosten	5
3.2.4	Die Gebühren für Prüfungen „vor Ort“:	5
3.2.5	Die Gebühren für Wiederkehrende Zertifizierung	5
3.3	Gebührenberechnung	6
3.4	Gebührentrichtung und Endabrechnung.....	6
4.	Änderungsverzeichnis.....	6

1. Allgemeines

Aufgrund der Akkreditierung entsprechend des Akkreditierungsgesetzes und seiner Verordnungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist die ÜBZERT der BFBU (Überwachungsstelle der Beratungsstelle für Brand- und Umweltschutz) berechtigt,

Überwachungen (gemäß ÖNORM EN ISO/IEC 17020)

Zertifizierungen (gemäß ÖNORM EN 45011) durchzuführen

2. Gebührensätze der Überwachungsstelle

Die Gebührenberechnung der Überwachungsstelle besteht aus:

- tatsächlichen Arbeitsaufwand (für Projektleiter und Geschäftsführung)
- Fahrtkostenersatz (wo gefordert)
- Spesen
- Qualitätsmanagementanteil

Der **Stundensatz** wird auf Grundlage des Basissatzes (siehe Honorarordnung der Bundeskammer für Ingenieurkonsulenten) berechnet. Fahrtkosten werden (wo erforderlich) mit dem halben Satz berechnet.

Der Basissatz für Ingenieurleistungen (vormals Zeitgrundgebühr) des **Projektleiters der ÜBZERT der BFBU** liegt seit 2004 bei **63,37 € / Stunde** (excl. MwSt).

Die Bearbeitung des Prüfberichtes durch die Geschäftsführung wird – nach Empfehlungen der Bundeskammer- mit **100 € / Stunde** (excl. MwSt) berechnet (Die Bearbeitungszeit liegt gewöhnlich je nach Projektgröße zwischen 0,5 und 2 Stunden).

2.1 Gebührenberechnung

- tatsächlicher Arbeitsaufwand (Aufwandsgebühr)

Normalarbeitszeit: Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 (100% des Stundensatzes)

Erweiterte Arbeitszeit: Montag bis Freitag 19:00 bis 22:00 und Samstag 07:00 bis 12:00 (150% des Stundensatzes)

Außerordentliche Arbeitszeit: Montag bis Freitag 22:00 bis 07:00,
Samstag 12:00 bis 07:00 sowie Sonntag 07:00 bis
Montag 07:00 (200% des Stundensatzes)

Der tatsächliche Arbeitsaufwand wird für die nachfolgend angeführten Leistungen berechnet. Die Minimale Verrechnungseinheit beträgt eine halbe Stunde. Mittagspausen werden nicht verrechnet.

- Dokumentensichtung und Prüfungsvorbereitung,
- Vorbesprechungen, Planeinsicht,
- Besprechungen, Verhandlungen,
- Absprache mit Behörden, Prüf- und Überwachungsstellen
- Fahrkostenersatz (Aufwandsgebühr)
 - Entfernung bis 20 km außerhalb von Wien ohne Verrechnung
 - Entfernung ab 20 km von Wien – amtliches km-Geld + Fahrtzeit (mit 50% des Ingenieurstundensatzes)
- Spesenersatz (Aufwandsgebühr)
 - Es werden nur Übernachtungskosten verrechnet
- Ersatz zusätzlicher Aufwendungen (Aufwandsgebühr)
 - Kopien von Bescheiden, Plänen, Berichten, u.ä.
- Qualitätsmanagementanteil (Grundgebühr)
 - für Akkreditierungskosten
 - Prüfmittelaufwand
 - Aufwendungen für Normen und Richtlinien

2.2 Gebührenentrichtung

Die Gebühren sind nach der erbrachten Leistung und Übermittlung der Rechnung durch die ÜBZERT der BFBU innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten. (siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÜBZERT der BFBU)

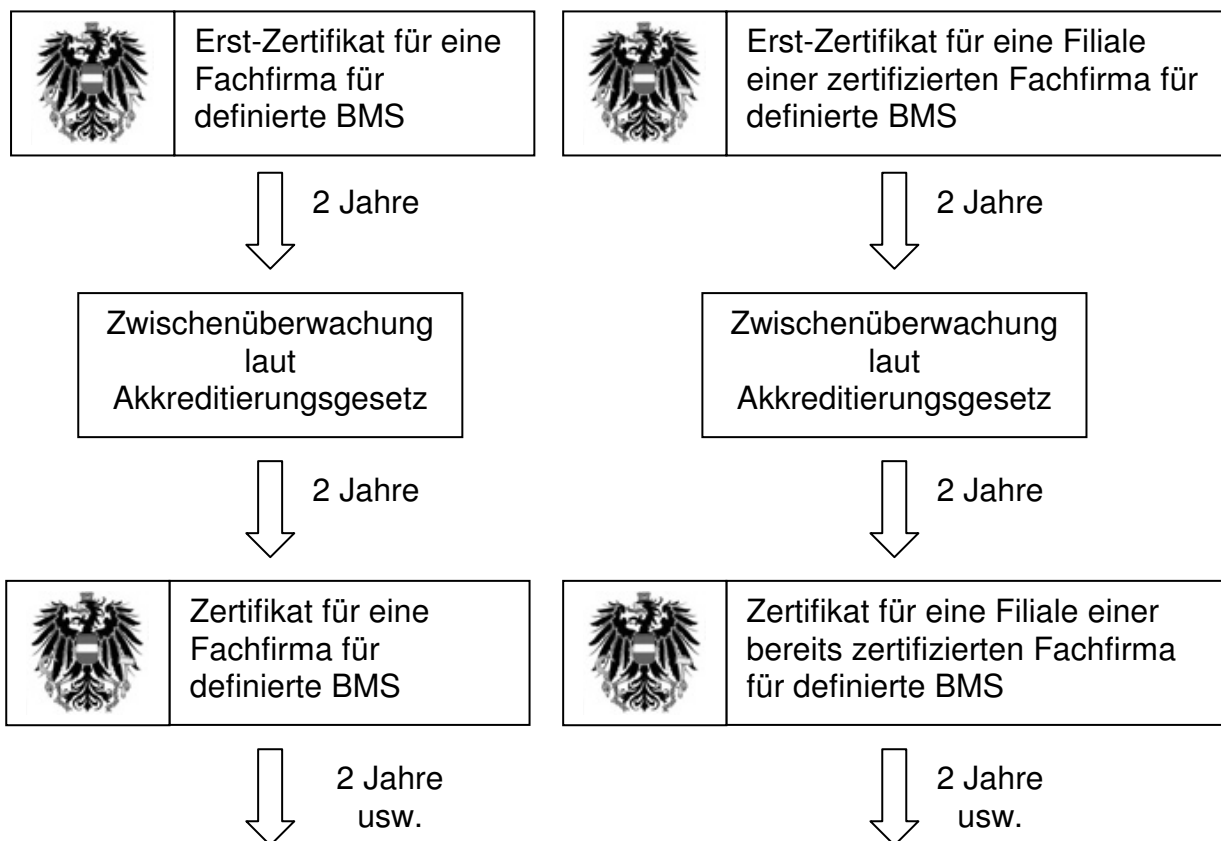
Im Falle sich das Prüfprojekt über mehr als 30 Tage erstreckt, können für geleistete Aufwände auch Teilrechnungen gestellt werden. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Die angeführten Preise verstehen sich excl. MwSt.

2.3 Endabrechnung

Bei der Endabrechnung erfolgt eine vollständige Auflistung aller eingegangenen Zahlungen incl. MwSt.

3. Gebühren der Zertifizierungsstelle

3.1 Zertifizierungszyklen



3.2 Gebühren der Zertifizierung und der Zertifikats-Überwachung

3.2.1 Begriffe / Abkürzungen

BMS = BrandMeldeanlagenSystem – dieses (von einer akkreditierten Prüfstelle) geprüfte System von Brandmeldeanlageanteilen, wird von zertifizierten Fachfirmen verbaut.

Hersteller = Hersteller oder Inverkehrbringer von Brandmeldeanlageanteilen (dieser beantragt meist die Systemprüfung seiner Anlageanteile durch eine akkreditierte Prüfstelle). Ein Hersteller kann mehrere BMS zum Verbau anbieten.

Hauptsitz einer Fachfirma = Sitz der Firmenleitung und Geschäftsführung

Stützpunkt einer Fachfirma = weiterer, ortsfester Arbeits- und Lagerstandort einer Fachfirma neben dem Hauptsitz

3.2.2 Erstzertifizierungskosten

Bei der Erstzertifizierung einer Fachfirma werden Management, Dienstleistungskompetenz, vorausgesetzte Schulungen und Ausbildungen des Personals mittels Dokumentenprüfung und Projektprüfung der zu zertifizierenden Dienstleistungen zertifiziert. Die Erstzertifizierungsprüfung findet „vor Ort“ statt.

Keine Kosten für weitere BMS von Stützpunkten (Voraussetzung: Die BMS – Erweiterung wurde durch die ÜBZERT der BFBU bereits beim Hauptsitz geprüft).

3.2.3 Überwachungskosten

Im Zuge der Überwachung von Zertifikaten kann die Zertifizierungsstelle bei triftigen Beschwerden seitens der BMA-Hersteller sowie BMA-Nutzer sowie nach Meldungen der zertifizierten Fachfirma Zertifikate entziehen oder teilweise aussetzen.

Überwachung einer Fachfirma incl. aller BMS eines Herstellers pro Jahr: 680 EUR

Keine Kosten für weitere Stützpunkten und deren BMS pro Jahr (Voraussetzung: der Hauptsitz der Fachfirma wird durch die ÜBZERT der BFBU überwacht).

3.2.4 Die Gebühren für Prüfungen „vor Ort“:

Bei der Erstzertifizierung und bei der – gem. Akkreditierungsgesetz – pflichtigen Zwischenüberwachung nach 2 Jahren, werden mittels Projektprüfung die zertifizierten Dienstleistungen geprüft. Diese findet „vor Ort“ statt und werden nach Aufwand verrechnet.

Nach Aufwand der ÜBZERT der BFBU:

- tatsächlichen Arbeitsaufwand (für Projektleiter und Geschäftsführung)
- Fahrtkostenersatz (wo gefordert)
- Spesen

3.2.5 Die Gebühren für Wiederkehrende Zertifizierung

Die Wiederkehrende Zertifizierung findet 4 Jahre nach der vorangegangenen Zertifizierung statt.

Keine Kosten für weitere BMS von Stützpunkten (Voraussetzung: Die BMS – Erweiterung wurde durch die ÜBZERT der BFBU bereits beim Hauptsitz geprüft).

Das Zertifikat der ÜBZERT der BFBU enthält Angaben über die zertifizierten Brandmeldeanlagen (BMS), welche die zertifizierte Fachfirma entsprechend der TRVB S 123 03 anbieten darf. Im Falle einer Erweiterung um ein weiteres BMS wird das Zertifikat bzw. das Zertifikat für einen weiteren Stützpunkt neu ausgestellt.

- tatsächlichen Arbeitsaufwand (für Projektleiter und Geschäftsführung)
- Fahrtkostenersatz (wo gefordert)
- Spesen

- Qualitätsmanagementanteil

3.3 Gebührenberechnung

siehe Überwachungsstelle

3.4 Gebührenentrichtung und Endabrechnung

siehe Überwachungsstelle

4. Änderungsverzeichnis

Version	Text	erstellt von	geprüft von	freigegeben von	gültig ab
A	Ersterstellung	WH	MR	Sd	1.5.2004
B	Neugliederung	WH	MR	Sd	14.10.2004
C	Ergänzung der Aufzählungen	WH	MR	Sd	1.2.2005
D	Erweiterung um Zertifizierung	WH	MR	Sd	1.4.2005
E	Aktualisierung aufgrund Wegfall der Finanzabgaben (öffentlichen Gebühren)	WH	MR	Sd	14.10.2008